

Sachbearbeiter/in: Frau Sebastian	Datum	Seite
Durchwahl-Nr.: 06228/9201 - 18	31.5.2017	
E-Mail: marion.sebastian@gvv-schoenau.de		1



Heddesbach



Heiligkreuzsteinach



Schönau



Wilhelmsfeld

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
Postfach 1150 • 69246 Schönau

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle Regionalversammlung Südhessen

64278 Darmstadt

Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans 2010.

Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG);

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.

Ihr Schreiben vom 20. März 2017 AZ.: III 31.1 – 93d 38/03 (17)

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mitgliedsgemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, der Stadt Schönau und der Gemeinde Wilhelmsfeld nehmen wir erneut zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet Frankfurt/Rhein/Main Stellung:

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme mitgeteilt, tangieren uns von den im Teilplan angeführten Vorranggebieten insbesondere die Flächen Nrn. 2-24, 2-25, 2-26 und 2-26a. Drei dieser Flächen (2-24, 2-25 und 2-26) grenzen direkt an unsere Mitgliedsgemeinden Heddesbach und Heiligkreuzsteinach an.

- 2 -

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
und Mittwoch von
Bank:
8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20) Konto-Nr. 8048045
IBAN: DE03 6725 0020 0008 0480 45
BIC: SOLADES1HDB

Dienstgebäude
Rathaus Schönau-Altneudorf
Altneudorfer Straße 59
69250 Schönau
(062 28) 92 01 - 0
(062 28) 92 01 - 26
post@gvv-schoenau.de

Telefon
Telefax
E-Mail

Im 1. Entwurf waren im Bereich Stillfüssel 495 ha und im Bereich Flockenbusch 358 ha als mögliche Standortflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Im derzeit offenliegenden 2. Entwurf wurde die Fläche zwar im Stillfüssel auf 300 ha und im Flockenbusch auf 142 ha reduziert. **Für uns ist diese Flächengröße nach wie vor inakzeptabel.**

Wir betonen nochmals, dass es sich um zusammenhängende Waldflächen handelt, die auf Baden-Württemberg Seite in hohem Maße schützenswert und als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Es kann doch nicht ernsthaft möglich sein, dass diese Flächen auf hessischer Seite nicht mehr schützenswert sein sollen. Besonders auffällig und merkwürdig ist im Bereich Flockenbusch, dass sich die nunmehr reduzierte Fläche nur noch entlang der Landesgrenze ausdehnt, während die Flächen Richtung hessischer Gemeinden zurückgenommen wurde.

Im Stillfüssel wurde zwischenzeitlich die Genehmigung für 5 Anlagen erteilt. Auch wenn es hier aktuell „nur“ 5 Anlagen sind, könnte in Anbetracht der enormen Flächenausweisungen eine große Anzahl weiterer Anlagen hinzukommen.

Zu dem Bauantragsverfahren wurden wir weder im „Greiner Eck“, noch im „Stillfüssel“ angehört.

Umso mehr kritisieren wir, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 7.4. 2016 zum Antragsverfahren lautend u.a. wie folgt:

„Aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken und der großen Bauwerkshöhe ist eine Sichtbarkeit der Anlagen bis weit in den Rhein-Neckar-Kreis hinein gegeben. Das vorgelegte Gutachten bewertet den Untersuchungsraum im Kreis von 5 km, d.h. auch Bereiche im RNK als Landschaftsraum mit hoher Eigenart, Naturnähe und Erholungswert. Vorbelastungen, die das Erleben der Landschaft beeinträchtigen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen, sind kaum vorhanden. Im Rhein-Neckar-Kreis ist mit Ausnahme der Siedlungsfläche der Landschaftsraum weitgehend als Landschaftsschutzgebiete geschützt. Die natürliche Erholungseignung der Landschaft, der Eigenart und das weitgehende Fehlen von störenden Vorbelastungen bewertet die untere Naturschutzbehörde insgesamt als hoch. Die Bewertung fand Ihren Niederschlag mit der Unterschutzstellung des Landschaftsraumes innerhalb des RNK als „Landschaftsschutzgebiet Odenwald“.

Selbst wenn eine Sichtverschattung durch Geländere relief und Wald die Sichtbarkeit auf die WEA erheblich einschränkt, werden die Anlagen aus dem Gebiet des RNK heraus sichtbar sein und das Landschaftsbild, die Erholungseignung und Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigen. Die Summationswirkung der geplanten bzw. genehmigten WEA

Flockenbusch, Stillfüssel und Greiner Eck, die alle im Umfeld des RNK (Gemarkungen Brombach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach) von weniger als 10 km liegen, werden die nachteiligen Auswirkungen auf Landschaft und Erholung verstärken.

*Insofern kann die Bewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark Stillfüssel, dass die Errichtung und der Betrieb der 6 WEA keine verunstaltende Wirkung auf das Landschaftsbild haben soll, obwohl das weite Umfeld ohne bauliche oder sonstige Eingriffe belastet ist und zudem eine harmonische Landschaft mit bedeutsamer Erholungsfunktion darstellt, nicht nachvollzogen werden.“ **keine Berücksichtigung fand.***

Durch die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung „Bergstraße-Odenwald“ sind auf hessischer Gemarkung teilweise keine förmlichen Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Auf unseren Gemarkungen setzen sich diese Flächen jedoch als ausgewiesene FFH-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz fort.

Man muss sich auch hier vor Augen halten, dass die uns verbleibende Natur nur in Form von Naturschutzgebieten gesichert werden kann und dies sollte nicht an verschiedenen Landesgrenzen und somit an verschiedenen gesetzlichen Vorgaben festgemacht werden.

Ein besonders wichtiges Kriterium stellt auch **das Umzingelungsverbot** dar. Entsprechend einem diesem Schreiben beigefügten Gutachten ist durch die geplanten Ausweisungen im Regionalplan Südhessen zumindest teilweise eine Umzingelung unserer Gemeinden gegeben. Wir gehen davon aus, dass das Umzingelungsverbot auch auf die Baden-Württemberger Gemeinden anzuwenden ist.

Der GVV Schönau mit seinen Mitgliedsgemeinden bittet folgende Punkte bei der Regionalplanung Südhessen zu berücksichtigen und fordert:

- 1. Die Anwendung des Umzingelungsverbots.**
- 2. Das Plangebiet Stillfüssel flächenmäßig soweit zu reduzieren, dass keine weitere Anlagen mehr zulässig sind.**
- 3. Im Gebiet Flockenbusch eine Begrenzung auf max. 5 Anlagen.**
- 4. Streichung der Fläche 2-26 Abtsteinach.**
- 5. Streichung der Fläche 2-26a Wald-Michelbach.**
- 6. Im Gebiet Greiner Eck keine weiteren Anlagen zu genehmigen.**

Ergänzend verweisen wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 8.4.2014 und betonen nochmals, dass wir nach wie vor einer sinnvollen Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen sowie deren Bau konstruktiv gegenüberstehen. Die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sollte jedoch mit Augenmaß und Vernunft durchgeführt werden.

Ferner verweisen wir noch auf unsere Ihnen bereits vorliegende Resolution vom 05.04.2017.

Mit freundlichen Grüßen



- Fischer -
(Geschäftsführer)

Nachrichtlich:

II. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Marktgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe

III. Verband Region Rhein-Neckar
Postfach 10 26 36, 68026 Mannheim